



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für Germanistische Literaturwissenschaft
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Eine Kombination mit dem BA-Kernfach Germanistik ist ausgeschlossen.

**§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) ¹Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.
²Diese können durch das Abiturzeugnis (Unterricht in den Klassen 5-10 ohne Abiturprüfung, Unterricht in den Klassen 7-12 ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder durch eine Bescheinigung von Kenntnissen auf dem Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen nachgewiesen werden.
- (2) ¹In einer Fremdsprache kann der Nachweis auch noch während des Studiums erbracht werden. ²Er ist spätestens bis zur Abmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.



§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft lässt Literatur in aktueller und geschichtlicher Perspektive als Teil und Zugang zum Ganzen der Kultur und Kommunikation verstehen. ²Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Wissenschaftszweige der Germanistischen Literaturwissenschaft – Neuere Deutsche Literatur und Ältere Deutsche Literatur (Mediävistik) – und werden dabei mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.
- (2) ¹Im Teilgebiet der Neueren Deutsche Literatur werden Grundkenntnisse der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt. ²Dabei wird zugleich in die Methodologie der Literaturwissenschaft eingeführt, werden wissenschaftliche Methoden und die Darstellung der Funktionen von Literatur im kulturellen Leben sowie Praktiken sprachlicher Wissensvermittlung eingeübt.

³Im Teilgebiet der Älteren Deutschen Literatur (Mediävistik) werden Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick und vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur erworben. ⁴Dabei werden zugleich Grundkenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden vermittelt.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Germanistische Literaturwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft besteht aus 14 Modulen. ²Es umfasst 4 Pflichtmodule (je 5 LP) und 10 Wahlpflichtmodule (je 5 bzw. 10 LP). ³Im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft müssen insgesamt 60 LP erworben werden. ⁴Der Pflichtbereich umfasst 20 LP. ⁵Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 40 LP zu erwerben. ⁶Im Wahlpflichtbereich ÄDL III / NDL VI ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Älteren oder Neueren Deutschen Literatur möglich.

(4) Übersicht der Module:

- B-GLW-01-1 NDL I.1: Historisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-01-2 NDL I.2: Historisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-02 NDL II: Methodisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-03 NDL III: Methodologisches Modul (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-1 ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-04-2 ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-05 ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-06 Lektüreprüfung (Pflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-1 NDL IV.1: Schreibpraktisches Modul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-07-2 NDL IV.2: Schreibpraktisches Modul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-08-1 NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-08-2 NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflicht, 5 LP)
- B-GLW-09 NDL VI: Großes Vertiefungsmodul (Wahlpflicht, 10 LP)
- B-GLW-10 ÄDL III: Ältere deutsche Literatur III (Wahlpflicht, 10 LP)

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-08	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, BGLW-03
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, BGLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05



- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die das Fach Germanistik betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der beiden germanistischen Institute beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Germanistische Literaturwissenschaft ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität